

# Redaktionsschluss für die Sondernummer Juni 1971

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **44 (1971)**

Heft 3

PDF erstellt am: **28.04.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

lichkeitssphäre des meldepflichtigen Schweizer Bürgers. Der Anspruch auf Wahrung der Intimsphäre wurde denn auch bei der letzten Revision des Dienstreglements in Artikel 21bis ausdrücklich statuiert. Im weitem wurde in der Interpellationsbeantwortung festgestellt, dass das Verbot der Benützung des Dienstbüchleins als zivile Ausweisschrift von der Kontrollverordnung strafrechtlich sichergestellt werde. Schliesslich wurde der Interpellation auch entgegengehalten, dass mit der Einsichtnahme in die Dienstbüchlein anlässlich der Ausstellung von Lernfahrausweisen eine Diskriminierung der Wehrmänner liegen könne, die dadurch unter Umständen gegenüber Nicht-Dienstpflichtigen, Frauen und Ausländern benachteiligt werden.

Mit dieser Interpellationsbeantwortung war der Interessenkonflikt zwischen den militärischen Stellen und den für den Strassenverkehr zuständigen Instanzen noch nicht entschieden. Im Anschluss daran wurde von den interessierten Stellen eine *vermittelnde Zwischenlösung* gesucht, die schliesslich in der neuen Kontrollverordnung vom 23. Dezember 1969 auch gefunden wurde.

Um den Bedürfnissen der Behörden des Strassenverkehrs, des Zivilschutzes, sowie den Polizeikörpers nach Möglichkeit entgegenzukommen, wurde eine Lösung getroffen, wonach die Sektionschefs inskünftig diesen Stellen auf Gesuch hin Auskunft über die Personalien, Dienstpflicht, Grad, Funktion, militärische Einteilung usw. von Wehrpflichtigen zu erteilen haben. Am Grundsatz, dass das Dienstbüchlein ausschliesslich eine militärische Ausweisschrift ist, die dazu bestimmt ist, den Truppenkommandanten, Militärbehörden und Militärpflichtersatzverwaltungen über die militärische Stellung des Inhabers und dessen Wehrpflichterfüllung Aufschluss zu geben, wurde dagegen festgehalten. Insbesondere von einer Ausdehnung der Auskunftspflicht auf klassifizierte ärztliche und sanitätsdienstliche Angaben oder auf die Einsichtnahme in die Dienstbüchlein über solche Eintragungen wurde im Interesse des Arztgeheimnisses und des Schutzes der Persönlichkeitssphäre des Wehrmannes abgesehen.

Mit dieser Neuregelung wurde eine Lösung gefunden, die den Bedürfnissen der übrigen Amststellen entgegenkommt, ohne dabei die militärischen und persönlichen Interessen zu verletzen.

*Kurz*

#### **Redaktionsschluss für die Sondernummer Juni 1971**

Der Redaktionsschluss muss für die Sondernummer vorverlegt werden.  
Die Manuskripte für die Verbandsnachrichten müssen bis spätestens

*Freitag, 30. April 1971*

im Besitze der Redaktion sein. Später eingehende Berichte können in der Sondernummer keine Aufnahme mehr finden.

*Die Redaktion*